



Zahl: 153-9/19/2022

Steuerberg, 14.03.2023

Betreff: Um- und Zubau des bestehenden Wohngebäudes und Errichtung eines überdachten Stellplatzes, einer Terrasse, die teilweise Verwendungsänderung und die Errichtung einer Luftwärmepumpe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber **Günther Rauter**, hat mit der Eingabe vom 04.11.2022 und 19.12.2022, die Erteilung der Baubewilligung für den **Um- und Zubau des bestehenden Wohngebäudes und Errichtung eines überdachten Stellplatzes, einer Terrasse, die teilweise Verwendungsänderung und die Errichtung einer Luftwärmepumpe** in Hart 34 auf dem Grundstück Nr. 505/1, KG 72302 Altsteuerberg beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand ist der Um- und Zubau des bestehenden Wohngebäudes und Errichtung eines überdachten Stellplatzes, einer Terrasse, die teilweise Verwendungsänderung und die Errichtung einer Luftwärmepumpe.

An der nordwestseitigen Außenwand soll ein überdachter Autoabstellplatz samt Vorplatzüberdachung mit den größten Außenmaßen von 9,10 m x 11,70 m und einer maximalen Höhe des Flachdaches von 3,05 m errichtet werden.

Die geplante Terrassenüberdachung soll im südöstlichen Bereich des Wohngebäudes situiert werden. Die größten Außenmaße dieser Terrasse betragen 8,20 m x 7,70 m und die maximale Höhe des Flachdaches beträgt 3,05 m. Der geringste Abstand zur südöstlichen Grundstücksgrenze beträgt 9,20 m.

Situierung: Der Zubau wird im nördlichen Bereich des Wohngebäudes situiert, der geringste Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze beträgt 8,87 m.

Weiters sind diverse Umbauarbeiten im Erd- und Obergeschoss geplant durch welche es auch zu Verwendungsänderungen kommt.

Außerdem wird im nordöstlichen Bereich des Wohngebäudes eine Luftwärmepumpe mit einem geringsten Abstand von 7,16 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idgF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine

Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

ergeht gleichlautend an:

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten

Der Bürgermeister:

(Werner Egger)



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

www.steuerberg.at und Amtstafel

Angeschlagen am: 14.03.2023

Abgenommen am: